

Aktenzeichen: 7 AZR 83/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 28. September 1983
- 7 AZR 83/82 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 12. August 1980
- S 15 Ca 136/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 11. November 1981
- 5 Sa 86/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Kündigung durch Radiogramm

Gesetz: SeemG § 62; BGB § 126, § 164 Abs. 1, § 167 Abs. 2, § 174

Leitsätze:

1. Ein Radiogramm genügt nicht der Schriftform des § 62 SeemG.
2. Der Reeder kann seinen Kapitän durch Radiogramm im Einzelfall - formlos - bevollmächtigen, eine Kündigung zu erklären (§ 167 Abs. 2 BGB).
3. Der Kapitän kann vom Reeder in einer Urkunde bevollmächtigt werden, ihn bei der schriftlichen Erklärung der Kündigung zu vertreten, die er durch Radiogramm angeordnet hat (§ 174 BGB).



7 AZR 83/82

5 Sa 86/80 Hamburg

Verkündet am
28. September 1983

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1983 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Deckert und Dr. Blaeser für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 11. November 1981 - 5 Sa 86/80 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1977 bei der Beklagten als Bord-elektriker beschäftigt. Er war zuletzt auf dem MS "Florenz" mit einer monatlichen Heuer von 2.764,-- DM brutto tätig.

Die Beklagte hat dieses Arbeitsverhältnis mit einem Radiogramm vom 13. November 1979 zum 31. Dezember 1979 fristgerecht gekündigt.

Der Kläger meint, diese Kündigung sei nicht formgerecht, weil sie nicht vom Reeder unterzeichnet worden sei (§ 62 Abs. 2 SeemG, § 67 Abs. 2 MTV-See).

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Heuerverhältnis der Parteien durch die Kündigung mit Telegramm vom 13. November 1979 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, durch das Telegramm sei die tarifvertragliche Schriftform gewahrt. Wegen der Eigenart des Telegrammverkehrs sei eine Unterzeichnung im Ankunftstelegramm nicht möglich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage im wesentlichen mit der Begründung stattgegeben, eine telegrafische Kündigung wahre die gesetzlich und tarifvertraglich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist als unbegründet zurückzuweisen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach § 62 SeemG hätte dem Kläger nur schriftlich gekündigt werden können; die ordentliche Kündigung könne ihm - einem sonstigen Angestellten - nur vom Reeder ausgesprochen werden. Ebenso bestimme § 67 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für die Deutsche Seeschifffahrt 1978 (MTV-See), daß die ordentliche Kündigung eines Heuerverhältnisses der Schriftform bedürfe. In Erweiterung des § 62 Abs. 2

SeemG bestimme § 67 Abs. 2 MTV-See, daß die ordentliche Kündigung "vom Reeder angeordnet werden" müsse und dem Betroffenen "vom Reeder oder durch einen Beauftragten schriftlich mitzuteilen" sei. Die Frage, ob durch das Radiogramm die Schriftform für die Kündigung gewahrt sei, sei zu verneinen. Bei gesetzlicher Schriftform müsse die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden (§ 126 Abs. 1 BGB). Das gelte ebenso für die tarifvertraglich vorgeschriebene Schriftform. Das Radiogramm enthalte unstreitig keine Unterschrift. Nach der Rechtsprechung sei eine Kündigung, die in einem Fernschreiben enthalten sei, nichtig. Gleiches müsse für das Radiogramm seitens der Beklagten gelten. Aus dem Radiogramm habe der Kläger auch nicht zu erkennen vermocht, wer auf seiten der Beklagten gekündigt habe, denn als Absender des Radiogramms sei lediglich angegeben worden "T reederei". Außerdem seien bei einer Übermittlung einer Kündigung durch Radiogramm Übermittlungsfehler nicht auszuschließen. Zwar sei der Beklagten zuzugeben, daß die Rechtsprechung telegrafische Rechtsmitteleinlegungen zulasse. Diese mit einem prozeßrechtlichen Gewohnheitsrecht begründete Praxis könne nicht auf eine andere vom Gesetz vorgeschriebene Schriftform ausgeweitet werden. Der Beklagten sei einzuräumen, daß dem Reeder persönlich eine der Schriftform genügende Kündigungserklärung nur möglich wäre, wenn er sie auf dem Postweg übersenden könnte. Dies sei aus zeitlichen Gründen in der Regel ausgeschlossen. Daher werde man es für zulässig halten müssen, daß sich der Reeder bei der Unterschrift unter die Kündigungserklärung vom Kapitän vertreten lasse. Dies sei nach § 67 Abs. 2 MTV-See auch zulässig, denn die Kündigung müsse nur vom Reeder angeordnet werden und sei dem Betroffenen vom Reeder oder durch einen Beauftragten schriftlich mitzuteilen. Danach wäre es zulässig, daß der Kapitän die Kündigungserklärung unterzeichne und dem Schiffsoffizier aushändige. Auch durch § 62 Abs. 2 SeemG werde nicht ausgeschlossen, daß der Reeder sich bei der Unterzeichnung der Kündigungserklärung vertreten lasse. Es sei nur notwendig, daß der Reeder selbst die Kündigungsentscheidung treffe und der Kapitän ihn als sein gesetzlicher Vertreter bei der Unterschrift vertrete (§ 527 HGB). Ebenso wie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanordnung sind als Druckband nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die Beklagte durch Radiogramm die Kündigung erklärt habe, wäre es ihr möglich gewesen, die Schiffsleitung durch Telegrammauftrag zu bevollmächtigen, eine Kündigung unter Wahrung der Schriftform auszusprechen. Eine solche telegrafische Bevollmächtigung sei formfrei möglich, weil § 62 Abs. 1 SeemG nur für Kündigungen selbst die Schriftform vorschreibe und nach § 167 Abs. 2 BGB die Erteilung der Vollmacht nicht der Form bedürfe, die für das Rechtsgeschäft selbst bestimmt sei, auf das sich die Vollmacht beziehe.

II. Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei und mit zutreffender Begründung angenommen, die streitige Kündigung sei schon wegen Nichteinhaltung der durch § 62 SeemG vorgeschriebenen Schriftform nach § 125 Satz 1 BGB nichtig.

1. Nach § 62 SeemG kann ein Heuerverhältnis nur schriftlich gekündigt werden. Aus § 67 MTV-See ergibt sich nichts anderes. Wenn auch eine tarifliche Formvorschrift auslegungsbedürftig sein mag (vgl. Urteil des Senats vom 27. März 1981 - 7 AZR 152/79 -, zu II 2 a der Gründe), so kann doch diese Tarifnorm nicht zu Lasten des Besatzungsmitgliedes in einer Weise ausgelegt werden, daß sie ungünstig von § 62 SeemG abweicht, denn nach § 10 SeemG sind die Vorschriften des Seemannsgesetzes zwingend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Die durch § 62 SeemG vorgeschriebene Schriftform der Kündigung erfordert nach § 126 Abs. 1 BGB, daß die Kündigungserklärung vom Erklärenden eigenhändig oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet worden ist (vgl. u. a. Bemm/Lindemann, SeemG, 1980, § 62 Anm. 14 und Schelp/Fettback, SeemG, 1961, § 62 Anm. 5). Dieses Erfordernis der Eigenhändigkeit der Unterschrift ist bei einem Telegramm oder Radiogramm nicht gewahrt.

Wegen der unterschiedlichen gesetzlichen Rechtsgrundlagen und Normzwecke kann auch die Rechtsprechung zur telegrafischen Rechtsmitteleinlegung für die hier zu entscheidende Frage der Form materiell-rechtlicher Erklärungen zu keinem anderen Ergebnis führen. Dies hat der erkennende Senat in dem obenbezeichneten Urteil vom 27. März 1981 - unter Hinweis auf die Urteile

BAG 30, 86 = AP Nr. 60 zu Art. 9 GG Arbeitskampf und BVerwGE 10, 1 - bereits entschieden.

3. Ist demnach der Formvorschrift des § 62 SeemG durch Telegramm oder Radiogramm nicht genügt, sondern eine eigenhändige Unterschrift der Kündigung erforderlich, so ist die streitige - nicht unterschriebene - Kündigung nichtig.

Dies führt nicht - wie die Revision befürchtet - zu in der Praxis unerträglichen Ergebnissen. Es ist möglich, einem auf hoher See befindlichen Besatzungsmitglied telegrafisch zu kündigen: Wie die Vorinstanzen zu Recht ausgeführt haben, kann sich nämlich der Reeder bei der Unterzeichnung der Kündigungserklärung vertreten lassen, z. B. durch den Kapitän des Schiffes, auf dem das Besatzungsmitglied fährt. Nötig und ausreichend ist, daß der Reeder selbst die Kündigungsentscheidung trifft und der Kapitän ihn dann bei der Unterzeichnung der Kündigungserklärung vertritt. Eine generelle Übertragung des Kündigungsrechts auf den Kapitän oder andere leitende Angestellte ist ausgeschlossen (vgl. R. Becker, Das Seemannsrecht II - Das Heuerverhältnisrecht, S. 721 ff., 886 in: Gläser/Becker, Neues See- und Binnenschiffahrtsrecht und verwandte Gebiete in Einzeldarstellungen, Band 1 - 3, Lübeck 1957 - 1968; Müller/Krauß, Schiffsführung, 6. Aufl., Berlin u.a. 1959, 2. Band, S. 35; R. Monnerjahn, Das Arbeitsverhältnis in der deutschen Seeschifffahrt, Stuttgart 1964, S. 94; Schelp/Fettback, SeemG, 3. Aufl. 1976, § 62 Rz 5; a.A.: Bemm/Lindemann, SeemG, 1980, § 62 Rz 18). Ebenso wie - technisch - eine Kündigung durch Telegramm ausgesprochen werden könnte, ist es möglich, daß der Reeder den Kapitän durch Telegramm bevollmächtigt, eine Kündigung auszusprechen. Eine derartige telegrafische Bevollmächtigung ist formfrei möglich, denn § 62 Abs. 1 SeemG schreibt nur für die Kündigung die Schriftform vor, und nach § 167 Abs. 2 BGB bedarf die Vollmachtserteilung nicht der Form, die für das Rechtsgeschäft selbst bestimmt ist. Einer der Ausnahmetatbestände, bei denen die Vollmacht selbst formgebunden erteilt werden muß, weil der Vertretene durch die Erteilung der Vollmacht rechtlich und tatsächlich in gleicher Weise gebunden wäre wie durch Vornahme des formbedürftigen Rechtsgeschäfts, liegt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nicht vor (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 42. Aufl., § 167 Anm. 1 b, mit weiteren Nachweisen). Der Kapitän ist auch nicht etwa Bote des Reeders, sondern kraft Gesetzes in bestimmten Grenzen sein Vertreter (§§ 526, 527 HGB).

Eine fallbezogene Einräumung der kündigungsrechtlichen Vertretungsmacht, einem Besatzungsmitglied eine Kündigung zu erklären, läßt auch § 67 MTV-See zu, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat. Nach § 67 Abs. 2 MTV-See muß nämlich die ordentliche Kündigung gegenüber Schiffsoffizieren und sonstigen Angestellten vom Reeder lediglich angeordnet worden sein. Sie muß nicht vom Reeder selbst unterschrieben oder schriftlich mitgeteilt werden. Der Reeder kann sich nach § 67 Abs. 2 MTV-See insoweit vertreten lassen.

Die vom Senat vertretene Auslegung des § 62 SeemG wahrt einerseits das gesetzliche Schriftformerfordernis und ermöglicht andererseits dem Reeder, sich bei der Unterschrift der Kündigungserklärung vom Kapitän vertreten zu lassen. Dies trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung. Darauf haben bereits die Vorinstanzen hingewiesen. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß eine Kündigung gegenüber dem betreffenden Personenkreis nur dann wirksam ausgesprochen werden kann, wenn ein entsprechender nach außen in Erscheinung getretener Willensentschluß des Reeders vorliegt. Telegrafische Übermittlungsfehler werden praktisch ausgeschlossen, denn wenn eine Kündigungsentscheidung des Reeders für die Schiffsleitung überraschend kommt, kann sie zurückfragen. Dennoch wird auf diese Weise für einen Reeder die Möglichkeit, gegenüber einem Besatzungsmitglied auf hoher See eine Kündigung auszusprechen, nicht ungebührlich erschwert.

Eine derartige Kündigung scheitert auch nicht an § 174 BGB. Der Reeder kann seinen Kapitän in einer schriftlichen Vollmacht bevollmächtigen, bei einer durch Radiogramm vom Reeder ausgesprochenen Kündigung eines Besatzungsmitgliedes den Reeder bei der schriftlichen Erklärung der Kündigung zu vertreten. Diese Vollmachtsurkunde kann der Kapitän jeweils zusammen mit dem Radiogramm des Reeders vorlegen. Diese Vollmachtsurkunde läßt für den Erklärungsgegner, dem gekündigt werden soll, den Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsvollmacht ausreichend deutlich erkennen

- 7 -

(vgl. BAG Urteil vom 31. August 1979 - 7 AZR 674/77 - AP Nr. 3 zu § 174 BGB) und enthält doch keine generelle Bevollmächtigung für den Kapitän, Kündigungen zu erklären, die nach § 62 Abs. 2 SeemG unzulässig wäre.

4. Auf die Frage, ob die streitige Kündigung gemäß § 67 Abs. 2 MTV-See vom Reeder angeordnet worden ist, kommt es nicht entscheidend an, denn die Kündigung ist bereits - wie oben ausgeführt - wegen mangelnder Schriftform nichtig.

5. Dafür, daß der Hinweis des Klägers auf die Formnichtigkeit etwa gegen Treu und Glauben verstoße, liegen keine Anzeichen vor. Die Beklagte hat dies nicht vorgetragen; aus dem Akteninhalt ergibt sich dafür nichts.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Deckert

Dr. Blaeser

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)